

## **Gesamtbericht des Kreises Minden-Lübbecke für 2021 gemäß Artikel 7 der Verordnung 1370/2007 der europäischen Union**

### **A. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Der Kreis Minden-Lübbecke ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Kreisgebiet gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Die Städte Minden und Bad Oeynhausen als Kommunen im Kreis Minden-Lübbecke sind gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW kraft Gesetzes seit dem 01.12.2019 sowie 01.01.2021 Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihren Gebieten und gemäß §3 Absatz 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) 1370. Die Berichte der Städte Minden und Bad Oeynhausen, aus denen für ihre Zuständigkeitsbereiche, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte hervorgehen, sind in diesen Gesamtbericht integriert und unter A.1, B1, D1 bzw. A.2, B2, D2 veröffentlicht.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhalten die sog. ausgewählten Betreiber über die Tarifeinnahmen und sonstigen Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichsleistungen sowie Landesmittel aus § 11 ÖPNVG NRW.

Dem Kreis stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt auf Basis Öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften nach Art.3 Abs.1 und Abs.2 VO(EG) Nr. 1370/2007. Die im Rahmen der als Satzung (Teil 3) erlassenen Allgemeinen Vorschrift der Kreises Minden- Lübbecke nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterzuleiteten Mittel, dienen der erweiterten Nutzung des ÖPNV in der Freizeit für Schüler und Auszubildende.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz.

87,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach §11a Abs.2 ÖPNVG NRW richtet sich nach der als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden Lübbecke nach Art.3 Abs. 2 VO(EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Bis zu 12,5% der auf den Kreis entfallenden Pauschale werden zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr an private und öffentliche Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die Weiterleitung der Mittel nach 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW erfolgt im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art.3 Abs.1 VO(EG) Nr. 1370/2007.

Überdies gewährt das Land dem Kreis auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV. Die Mittel dienen der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben und werden an die im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Die Weiterleitung dieser Mittel richtet sich nach der in 2016 als Satzung erlassenen Allgemeinen Vorschrift für das WeserWerreTicket nach Art.3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

## Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2021

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für das Jahr 2021 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Des Weiteren gab es eine Förderung des Landes NRW für die Zubestellung von Verkehrsleistungen zur Entzerrung der Schülerverkehre, die der Kreis für die von ihm beauftragten Leistungen in Anspruch genommen hat.

Die Erstellung erfolgt durch die minden-herforder-verkehrsgesellschaft mbh (MHV). Die MHV ist die Aufgabenträgergesellschaft des Kreises und ihrer 11 kreisangehörigen Kommunen. Sie wurde 1996 gegründet, um die Aufgaben, die dem Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV obliegen, wahrzunehmen.

Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Minden-Lübbecke steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

### **B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Art 3. Abs.1 i.V.m Art.5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

b1. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung für die Bevölkerung des Kreises Minden- Lübbecke mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre in den Linienbündeln A, C, D, F- ergebenden Kosten.

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählten Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH

### **C. Allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007**

c1. Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als strategisches und verkehrspolitisches Ziel i.V.m §11a ÖPNVG NRW

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- OVG Bünde und Co. KG
- Transdev Ostwestfalen GmbH

- VlothoBus GmbH TDOW
- WWB WeserWerreBus GmbH

c2.Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für Schüler- und Auszubildende (Art. 3 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m §11 Abs.2 ÖPNVG NRW und dem NVP)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- OVG Bollmeyer und Co. KG

c3.Sicherstellung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben (Art. 3 Abs. VO (EG) Nr.1370/2007 i.V.m „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Zur Umsetzung der strategischen und verkehrspolitischen Ziele gem. Richtlinien Sozialticket 2011)

Ausgleichszahlungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen nach der Richtlinie Sozialticket 2011 NRW

Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt für die sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Höchsttarif für Zeitfahrausweise für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011

Die Ausgleichszahlungen wurden für folgende ausgewählte Betreiber gewährt:

- MKB- MühlenkreisBus GmbH
- MVG Stadtverkehrsgesellschaft Minden mbH
- OVG Bünde mbH und Co. KG
- TDOW Transdev Ostwestfalen GmbH
- VlothoBus GmbH
- WWB WeserWerreBus GmbH
- National Express Rail GmbH
- WestfalenBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH und Co.KG
- NordWestbahn GmbH

**D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
-siehe Tabelle im Anhang**

## **Berichtsteil für die Stadt Minden als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Minden**

### **A1. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Im Bereich der Stadt Minden, die nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts Aufgabenträger des ÖPNV seit dem 01.12.2019 ist, wird ein Stadtbussystem betrieben. Der Betrieb dieses Systems wird von der Mindener Verkehrs GmbH (MVG) durchgeführt. Bei der MVG handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Mindener Holding GmbH. An der Mindener Holding GmbH ist die MEW Mindener Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungs GmbH mit 51 % beteiligt, die weiteren 49 % des Stammkapitals werden von der GWS Stadtwerke Hameln GmbH gehalten. Die MEW GmbH ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt Minden.

Durch das sogenannte Tracking-Stock-Modell ist gewährleistet, dass die Unternehmenssteuerung und Finanzierung der MVG ausschließlich in die Einflussosphäre der MEW GmbH fällt. Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist davon ausgeschlossen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhält die MVG über die Tarifeinnahmen und sonstige Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichszahlungen sowie Landesmittel nach den ÖPNVG NRW.

#### kommunale Ausgleichszahlungen

Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hat die MVG im Jahre 2021 Zahlungen zur Verlustabdeckung in Höhe von 791.099 € erhalten.

#### Landesmittel aus §11 ÖPNVG

Der Stadt stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an die MVG weitergeleitet werden.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz. Mindestens 87,5% der auf die Stadt Minden entfallenden Pauschale wird an die MVG zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet.

Die Weiterleitung der ÖPNV- und Ausbildungsverkehr- Pauschale Mittel erfolgt auf Basis des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2021

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land NRW für das Jahr 2021 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge.

#### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Minden-Lübbecke steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Die Stadt Minden ist kreisangehörige Kommune des Kreises Minden-Lübbecke. Der Nahverkehrsplan wird im Einvernehmen der Stadt Minden aufgestellt.

**B1. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs.1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung für die Bevölkerung der Stadt Minden mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen. Die Ausgleichszahlungen werden bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre im Stadtbussystem - ergebenden Kosten.

**D1. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung											
Jahr:		2021		Stadt Minden							
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle		
1	Durchführung der Linienverkehre im Linienbündel C1 und Absicherung des Schüler-Ausbildungsverkehrs	Bündel C NVP.Kap.8.2.3  Linien 1-8,10-15, 447,471-478	1.055	NVP Kap.8.5.3	NVP Kap.8.5.3	01.01.2021 -31.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	MVG	1.306,5 (davon 791,0 im Rahmen des steuerlichen Querverbundes)

\* Download NVP: [www.mhv-info.de/nvp](http://www.mhv-info.de/nvp)

## **Berichtsteil für die Stadt Bad Oeynhausen als Aufgabenträger für das Stadtgebiet Bad Oeynhausen**

### **A2. Erläuterung des Aufgabenträgers zu seinem Gesamtbericht**

Im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen, die nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts Aufgabenträger des ÖPNV seit dem 01.01.2021 ist, wird ein Stadtbussystem betrieben.

Dieses Stadtbussystem besteht aus 7 Linien, welche im Halbstundentakt die Stadtteile von Bad Oeynhausen mit dem zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) verbinden. Der ZOB fungiert dabei als Rendezvousplatz in direkter Nähe zum Bahnhof-Nord Bad Oeynhausen. Ergänzt werden die Stadtbuslinien mit 5 Linien der MHV welche die Anbindung an die umliegenden Städte gewährleisten.

Der Betrieb dieses Systems wird von der Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen GmbH (SVBO) durchgeführt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhält die MVG über die Tarifeinnahmen und sonstige Einnahmen hinaus, kommunale Ausgleichszahlungen sowie Landesmittel nach den ÖPNVG NRW.

#### kommunale Ausgleichszahlungen

Im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hat die SVBO im Jahre 2021 Zahlungen zur Verlustabdeckung in Höhe von 1.321.365 erhalten.

#### Landesmittel aus §11 ÖPNVG

Der Stadt stehen Mittel aus den pauschalierten Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW zur Verfügung, die für Zwecke des ÖPNV an die MVG weitergeleitet werden.

Darüber hinaus erhalten Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seit dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr- Pauschale vom Land NRW nach § 11a ÖPNVG NRW. Diese ersetzen die bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach §45a Personenbeförderungsgesetz. Mindestens 87,5% der auf die Stadt Bad Oeynhausen entfallenden Pauschale wird an die SVBO zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV weitergeleitet.

Die Weiterleitung der ÖPNV- und Ausbildungsverkehr- Pauschale Mittel erfolgt auf Basis des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

#### Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms 2021

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährte das Land das Jahr 2021 im Rahmen eines Rettungsschirms für den ÖPNV als sogenannte Billigkeitsleistungen einen Ausgleich für nachgewiesene Fahrgeldverluste an die Aufgabenträger des ÖPNV für die von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge.

#### Politische Ziele und Strategiepapier „Nahverkehrsplan“

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger lassen sich unter dem Begriff der „Strategiepapier für den öffentlichen Verkehr“ subsumieren. Die in Deutschland bestehenden Regelungen über Nahverkehrspläne füllen den Rahmen hinreichend aus. Der Bericht des Kreises Minden-Lübbecke steht im Einklang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Die Stadt Minden ist kreisangehörige Kommune des Kreises Minden-Lübbecke. Der Nahverkehrsplan wird im Einvernehmen der Stadt Bad Oeynhausen aufgestellt.

**B2. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art 3. Abs.1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste, um die ausreichende Verkehrsbedienung für die Bevölkerung der Stadt Minden mit Hilfe eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes gemäß NVP sicherzustellen. Die Ausgleichszahlungen waren bestimmt zur Deckung der sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen –Durchführung der Linienverkehre im Stadtbussystem - ergebenden Kosten.

**D2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr:		2021		Stadt Bad Oeynhausen								
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro	
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung  in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit  (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
1	Durchführung der Linienverkehre im Linienbündel D1/C5 und Absicherung des Schüler-Ausbildungsverkehrs	Bündel D NVP.Kap.8.2.4  Linien 428,429,457,458,551 .603,606,616,617	793.1	NVP Kap.8.5.4	NVP Kap.8.5.4	01.01.2021 -31.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	SVBO	1.321.365€ (davon 1.105.987€ im Rahmen des steuerlichen Querverbundes)	

D. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung												
Jahr:		2021 Kreis Minden-Lübbecke										
		Beschreibung der Bedienungsqualität (teilweise mit Bezug auf Nahverkehrsplan NVP)*					Beförderungsqualität			Unternehmen	Gewährter Ausgleich  in 1000 Euro	Erläuterung
Lfd. Nr.	Maßnahme	Linie/ Linienbündel	km-Leistung  in 1000 km	Takt/ Fahrten	Bedienungszeitraum	Laufzeit  (bezogen auf den Ausgleich)	Fahrzeuge	Sonstiges	Kontrolle			
1	Betrieb LB C	Bündel C NVP.Kap.8.2.3 Linien 408, 414, 416-419, 461,600,610-613	1.357.2	NVP Kap.8.5.3	NVP Kap.8.5.3	01.01.2021 -30.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	Transdev	947.2	siehe b1
2	Betrieb LB A und C	Bündel A/C NVP.Kap.8.2.1/8.2.3 Linien 514,581, 591, 604, 605, 614,615, 620-626,629,630, 636-639 Linien 500-503, 505-513, 515- 517, 520,	4.014.9	NVP Kap.8.5.1/8.5.3	NVP Kap.8.5.1/8.5.3	01.01.2021 -30.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	MKR	2.468.0	siehe b1
3	Betrieb LB D	Bündel D NVP.Kap.8.2.4 Linien 430-432, 437, 438	25.5	NVP Kap.8.5.4	NVP Kap.8.5.4	01.01.2021 -30.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	WWB	21.0	siehe b1
4	Betrieb LB F	Bündel C NVP.Kap.8.2.6 Linien S1-S6, 561-567	6.8	NVP Kap.8.5.6	NVP Kap.8.5.6	01.01.2021 -30.12.2021	NVP.Kap.9	-	Berichtspflicht mit Stichprobenkontrolle	VlothoBus	0.0	siehe b1
5	Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs	Bündel A/C Bündel B Bündel C Bündel D Bündel F	3.773.4 72.0 1.271.0 25.5 12.3	-	-	01.01.2021 -30.12.2021	-	-	-	MKR OVG Transdev WWB Vlothobus	2.235.7	siehe c1
6	Sicherstellung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV in der Freizeit für Schüler + Azubis	Bündel B	72.0	-	-	01.01.2021 -30.12.2021	-	-	-	OVG	1.4	siehe c2
7	Absicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben	Bündel A/C Bündel B Bündel C Bündel C Bündel D Bündel D Bündel F Dieselnetz Nord/TBW Netz RE 6 Weser-Lammetalbahn RE60/RE70	3.870.4 72.0 1.271.0 1.055.3 12.3 788.9 12.3 531.9 230.7 69.4 329.8	-	-	01.01.2021 -30.12.2021	-	-	-	MKR OVG Transdev MVG WWB SVBO Vlothobus Keolis National Express NordWestBahn WestfalenBahn	563.1	siehe c3

\* Download NVP: [www.mhv-info.de/nvp](http://www.mhv-info.de/nvp)